

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2014

Nr. 2014/446

## **Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) Beitritt zur geänderten Vereinbarung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)<sup>1)</sup> regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die IKV ist aus folgenden Gründen zu revidieren:

Die gegenwärtige das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden; sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu erweitern.

Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)<sup>2)</sup> notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertretern aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathen und Osteopathinnen sind zu erlassen.

Artikel 10 Absatz 2 IKV soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden ergänzt werden.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 hat die GDK die Kantone eingeladen, zur Revision Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2013/1469 vom 13. August 2013 das Schreiben an die GDK beraten und beschlossen. Die Vernehmlassung ergab, dass die Kantone mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen grundsätzlich einverstanden sind.

Die Revisionsvorlage wurde von der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 24. Oktober 2013 und von der GDK-Plenarversammlung am 21. November 2013 zu Handen der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet. Mit Schreiben vom 25. November 2013 luden die EDK und die GDK die Kantone ein, die Revision zu ratifizieren.

<sup>1)</sup> BGS 411.251.

<sup>2)</sup> SR 935.01; in Kraft seit dem 1. September 2013.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Anlass für die Revision

Die gegenwärtige das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der EDK für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen worden ist. Erst danach trat das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>1)</sup> mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft. Zudem ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im Rahmen eines Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse wünschenswerter Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) wie folgt zu revidieren ist:

- Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
- Gebühren: 2005 ging man von der generell in der IKV vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 IKV) aus. Daher wurde nur eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Hingegen besteht für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplindaten keine formell-gesetzliche Grundlage, die mithin zu schaffen ist.
- Erweiterung der Registrierung auf Personen, die nach dem BGMD meldepflichtig sind.
- Erweiterung des Zweckartikels («dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe», analog zu den genannten Bundesgesetzen).
- Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

### 2.2 Weiterer Revisionsbedarf

Im Rahmen der Revision der IKV sind die interkantonalen Grundlagen für die im BGMD statuierten Grundsätze zu erlassen (Einschränkung der in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG statuierten Dienstleistungsfreiheit mit einer Meldepflicht für Dienstleistungserbringende in den Bereichen Gesundheit und Bildung). Dies bedingt eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie – mit Bezug auf die Festlegung von Gebühren – des Artikels 12 IKV.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK beziehungsweise die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwer-

<sup>1)</sup> SR 811.11.

degutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. Es ist sinnvoll, Artikel 10 Absatz 2 IKV mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

### 2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### *Artikel 1 Absatz 2 Zweck*

Der Zweckartikel wird in Absatz 2 mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD beziehungsweise Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen beziehungsweise Personen, die als Private im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten (gilt nicht in öffentlichen Schulen), sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

#### *Artikel 6 Absatz 1 Anerkennungsreglemente*

In Artikel 6 Absatz 1 wird der Buchstabe d angefügt. Dieser bietet die notwendige Rechtsgrundlage für folgende Änderungen: Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren.

#### *Artikel 10 Absatz 2 Rechtsschutz*

Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonaler Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)<sup>1)</sup> können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der IKV im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als

<sup>1)</sup> SR 173.110.

jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 IKV dem Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des Freizügigkeitsabkommens mit der EU<sup>1)</sup> ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

#### *Artikel 12 Kosten*

*Absatz 2:* Es können neu auch Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens sowie das Erfassen von Daten und Erteilen von Auskünften in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK erhoben werden.

*Absatz 3:* Hier sind die Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide geregelt. Neben den bisher in Absatz 2 geregelten Gebühren im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse sind neu auch Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Meldepflicht und der Nachprüfung der Qualifikationen der Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen festgelegt.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu 3'000 Franken (statt 2'000 Franken) gesprochen werden können.

*Absatz 4:* Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird – wie bisher – den Vorständen von GDK<sup>2)</sup> und EDK<sup>3)</sup> übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

#### *Artikel 12<sup>ter</sup> Register über Gesundheitsfachpersonen*

*Absatz 1:* Es wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig «anerkannter» ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

*Absatz 2:* Wie bereits bisher ist vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, zum Beispiel an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

*Absatz 3:* Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst<sup>4)</sup>. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

<sup>1)</sup> SR 0.142.112.681.

<sup>2)</sup> Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006.

<sup>3)</sup> Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006.

<sup>4)</sup> Zuletzt per 1.1.2013.

*Absatz 4:* In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonalen Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

*Absatz 5:* Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 4 genannten Zwecks erforderlich sind. Das sind zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen (s. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist vorgesehen, dass zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod usw.) der im Register aufgeführten Personen die Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> systematisch verwendet wird. Gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG ist diese systematische Verwendung formellgesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Im Übrigen bleibt es der Verordnungstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik unter anderem Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 UIDV).

*Absatz 6:* Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, zum Beispiel ihre Versicherten- und UID-Nummer, mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z. B. ZAS<sup>2)</sup>) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG migrierten Personen als notwendig erweisen.

*Absatz 7:* In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezoge-

<sup>1)</sup> SR 831.10.

<sup>2)</sup> Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt.

nen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z. B. Disziplinar massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung) sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

*Absatz 8:* Artikel 12 Absatz 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das Erfassen der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie zum Beispiel im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebensovienig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht<sup>1)</sup> gemeldeten 90-Tage-Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von 100 Franken bis höchstens 1'000 Franken festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2<sup>2)</sup> vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK<sup>3)</sup> nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

<sup>1)</sup> BGMD.

<sup>2)</sup> Bisher in Art. 12<sup>ter</sup> Abs. 7.

<sup>3)</sup> Vom 6. Juli 2006.

*Absatz 9* regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Löschungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung beziehungsweise Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register entfernt, während zum Beispiel der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden unverändert in die neuen *Absätze 10 und 11* übernommen.

#### 2.4 Inkraftsetzung der revidierten Vereinbarung

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

### 3. **Beschluss**

gestützt auf § 43 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111):

Der Beitritt zur von der Plenarversammlung der EDK am 24. Oktober 2013 und von der Plenarversammlung der GDK am 21. November 2013 beschlossenen Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BGS 411.251) wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilagen**

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom  
18. Februar 1993  
Synoptische Darstellung

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, YJP, DK, EM, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Volksschulamt (2)

Departement des Innern

Informations- und Datenschutzbeauftragte

Staatskanzlei

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Generalsekretariat,  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK,  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7

GS, BGS

Amtsblatt